

**BRAUNSCHWEIGISCHES JAHRBUCH**  
**FÜR**  
**LANDESGESCHICHTE**

**IM AUFTRAGE DES**  
**BRAUNSCHWEIGISCHEN GESCHICHTSVEREINS**

**HERAUSGEGEBEN VON**  
**HORST-RÜDIGER JARCK**

Der ganzen Reihe  
Band 78

1997

---

Selbstverlag des Braunschweigischen Geschichtsvereins

37/2082



# Fallersleben im Mittelalter

von

Annette von Boetticher

## 1. Der Name Fallersleben

Bekanntermaßen muß die erste schriftliche Nennung eines Ortes nicht unbedingt aus seiner Entstehungszeit stammen. In den meisten Fällen fehlen aus dieser Phase jegliche schriftlichen Hinweise. Archäologische Grabungen und siedlungsgeographische Untersuchungen könnten weiterhelfen und Anhaltspunkte liefern, in welche Siedlungsperiode ein bestimmter Ort einzureihen ist. Für Fallersleben gibt es jedoch auch keine archäologischen Funde, die Rückschlüsse auf die Entstehung der Siedlung zuließen. Fest steht aber, daß der Ort viel älter ist als seine erste urkundliche Erwähnung um die Mitte des 10. Jahrhunderts<sup>1</sup>.

Allein die Ortsnamenforschung kann hier einige siedlungsgeschichtliche Hinweise geben. Fallersleben erscheint im 10. Jahrhundert als *Valareslebo* (942), *Valresleba* (973), später als *Valirlive* (1244), *Vallersleve* (1326, 1374). Der Ort gehört damit zu denjenigen Siedlungsplätzen, die im Neuhochdeutschen die auffällige Endung auf „-leben“ aufweisen. Die Verbreitung dieser Orte ist ziemlich genau zu bestimmen: Sie zieht sich von Thüringen aus über das heutige östliche Niedersachsen hin bis nach Dänemark und Schweden<sup>2</sup>, wo Orte mit der entsprechenden Endung auf „-löv“ zu finden sind. Dieses Suffix leitet sich vom gotischen „-leiba“ ab und bedeutet soviel wie Hinterlassenschaft oder Erbe.

Allerdings tut sich die Ortsnamenforschung recht schwer mit der zeitlichen und stammesgeschichtlichen Einordnung jener Orte<sup>3</sup>. Nur soviel läßt sich sagen: Die „leben“-Endung taucht in der Regel im Zusammenhang mit einem Personennamen auf, der weder der Karolinger- noch der Ottonenzeit zugerechnet werden kann. Die Verbreitung solcher Namen wird in Zusammenhang gebracht mit der späten Völkerwanderungszeit, vor allem mit dem ostfälischen Stamm der Warnen, durch die diese Orte möglicherweise eine Süd-Nordbewegung erhielten. Als ungefähre zeitliche Einordnung gilt das 8. Jahrhundert. Keinesfalls kann aufgrund dieser vagen Datierung ein genaueres Entstehungsdatum von Fallersleben angegeben werden. Lassen wir es vielmehr mit dem Hinweis auf das vermutlich hohe Alter dieser Siedlung bewenden.

<sup>1</sup> s. Abschnitt 2.

<sup>2</sup> Käthe MITTELHÄUSSER, Ländliche und städtische Siedlung; in: *Gesch. Niedersachsens*, hg. von H. PATZE. Bd. 1. 1977, S. 265 f.

<sup>3</sup> Vgl. Ernst SCHWARZ, *Deutsche Namenforschung*. Bd. 2: Orts- und Flurnamen. 1950, S. 81 f.; Heinrich WESCHE, *Unsere niedersächsischen Ortsnamen*. 1957, S. 55 ff.

## 2. Erste Erwähnungen des Ortes vor dem Jahr 1000

Erstmals urkundlich erwähnt wird Fallersleben in der Namensform *Ualareslebo* in einer Urkunde des deutschen Königs Otto I., als dieser der dortigen St. Michaeliskirche Ländereien von fünf Hufen im südlich von Fallersleben gelegenen Ort Ehmen übertrug<sup>4</sup>. Als Datum in jener Urkunde ist Mittwoch, der 5. Oktober des Jahres 966 angegeben (*anno dominicae incarnationis CCCCCLXVI, indictione XIII, feria III, data III non. octobris*). Ausgestellt wurde das Diplom in Magdeburg. Die Jahresangabe jedoch gibt Rätsel auf, da sie in der Urkunde eindeutig vom Urkundenschreiber nachgetragen wurde. Das tatsächliche Ausstellungsjahr ist mit Sicherheit früher anzusetzen.

Hans Sudendorf, der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Urkunden der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg edierte, setzte sich ausführlich mit diesem Problem auseinander<sup>5</sup>: Weder im Urkundentext, noch in der Umschrift des Siegels bezeichnet sich Otto als Kaiser; die Urkunde dürfte deshalb aus der Zeit vor seiner Kaiserkrönung am 2. Februar 962 stammen. Der Text der Urkunde legt weiterhin nahe, daß zum Zeitpunkt ihrer Abfassung die erste Gemahlin Ottos I., Königin Edgitha, bereits verstorben war (*pro remedio animae dilectissimae coniugis nostrae Aedgidis*). Da Edgitha am 26. Januar 946 starb, wäre das Diplom nach diesem Datum ausgestellt worden. Weiter ist zu berücksichtigen, daß am Ende der Urkunde in der Rekognitionszeile Kanzler Bruno für Erzkanzler Friedrich, den damaligen Erzbischof von Mainz, auftritt (*Brun cancellarius ad vicem Friderici archicancellarii recognovi*). Da Bruno seit dem Jahre 940 als Kanzler zeichnete, bevor er im Jahre 953 selbst zum Erzkanzler erhoben wurde, ließe sich die Abfassung der Urkunde damit noch weiter auf den Zeitraum zwischen 946 und 953 eingrenzen. Schließlich macht Sudendorf darauf aufmerksam, daß Otto in der Urkunde seinen Sohn Ludolf freundschaftlich erwähnt (*pro salute filii nostri Liudulfi*). Da sich die beiden aber im Winter 951 überwarfen, möchte er das Diplom auf die Zeit davor datieren. Die Urkunde stammte demnach aus dem Zeitraum zwischen 946 und 951. Während dieser Jahre fiel allein im Jahre 949 der 5. Oktober auf einen Mittwoch (*feria III*); eine Anwesenheit König Ottos in Magdeburg um diese Zeit wäre ebenfalls bezeugt. Sudendorf vermutet deshalb als wirkliches Ausstellungsdatum der Urkunde den 5. Oktober 949. Bei seinen Überlegungen hat er jedoch nicht auf den Originaltext der Urkunde zurückgreifen können, sondern stützte sich allein auf eine Abschrift.

Zu einer anderen Interpretation des Datums kommt dagegen Sichel, der die Urkunde Ottos I. auch in paläographischer Hinsicht untersuchte<sup>6</sup>. Er ging davon aus, daß der Schreiber der Urkunde nicht, wie Sudendorf aus der ihm vorliegenden Abschrift annahm, bei der „Römerzähl“ die 9. Indiktion (*indictione VIII*), sondern die 14. Indiktion (*XIII indictione*) geschrieben hat. Aufgrund seiner Untersuchungen an

<sup>4</sup> MGH DO I/50.

<sup>5</sup> Hans SUDENDORF (Hg.), *Urkundenbuch zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 1859–1880. Bd. V, Nr. 35 S. 44, Anmerkung.*

<sup>6</sup> Theodor SICKEL, *Beiträge zur Diplomatie. Bd. 6. 1877, S. 437.*

anderen Kaiserurkunden war er zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Kanzleischreiber Ottos I. in den frühen vierziger Jahren des 10. Jahrhunderts bei der Angabe der „Römerzahl“ eine gewisse Unsicherheit zeigte: Regelmäßig scheint er sich um eine Indiktion verrechnet zu haben. Sickel schloß daraus bei unserer Fallerslebener Urkunde auf das Jahr 942, denn allein in diesem Jahr fiel der 5. Oktober auf einen Mittwoch, während gleichzeitig die Indiktion 15 galt, die nach der Gewohnheit jenes Schreibers als „14. Indiktion“ angegeben wurde.

Diese etwas mühsame, aber durchaus plausible Argumentation läßt ein Argument Sudendorfs unberücksichtigt, auf das Sickel nicht näher eingeht: der Hinweis darauf, daß zum Zeitpunkt der Ausstellung Königin Edgitha, die erste Gemahlin Ottos, bereits verstorben sein sollte. Die Formulierung *pro remedio anime*, die in derselben Urkunde zwar mit dem Hinweis auf das Seelenheil von Ottos Sohn (*pro salute anime*) korrespondiert, hat Sudendorf jedoch zu einseitig übersetzt. In der lateinischen Urkundensprache wird diese Formulierung durchaus auch für Lebende verwandt<sup>7</sup>. Sudendorfs Beweisführung wäre damit hinfällig. Seine übrigen Hinweise zur Datierung reduzieren sich auf einen Zeitraum zwischen 940 und 951. Zweimal fiel in diesen Jahren der 5. Oktober auf einen Mittwoch: 942 und 949; nur eines dieser beiden Daten läßt sich mit der in der Urkunde angegebenen Römerzahl in Verbindung bringen. Sickels Vorschlag, dem auch die Edition der *Monumenta Germaniae Historica* folgte, ist damit eindeutig der Vorrang zu geben: Die Ersterwähnung Fallerslebens dürfte sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf das Jahr 942 beziehen.

Als eindeutig gesichert jedoch kann erst eine Erwähnung des Ortes aus dem Jahre 973 gelten. In einer am 4. Juni in Magdeburg für die dortige Kirche ausgestellten Urkunde Kaisers Ottos II. bestätigt dieser die Privilegien seines Vaters, insbesondere Immunität, Bann und freie Vogtwahl. Unter zahlreichen anderen Dörfern, in deren Besitz er die Magdeburger Kirche bezeugt, wird ausdrücklich auch Fallersleben erwähnt, geschrieben als *Ualresleba*. Der Ort zählte damals – ebenso wie die gleichfalls genannten Dörfer Schauen (Kreis Halberstadt) und Bardorf (Kreis Helmstedt) – zum Harzgau (*in pago Hardago*).

Zwei Jahrzehnte später erscheint Fallersleben in einer Urkunde Ottos III. aus dem Jahre 997, als der Kaiser Bischof Arnulf von Halberstadt und seinen Nachfolgern den Wildbann über mehrere Wälder verlieh<sup>8</sup>. Bei der geographischen Lagebeschreibung der Forste Hackel, Huy, Fallstein, Asse, Elm und Nordwald heißt es, sie lägen zwischen den Flüssen Schunter (*Scuntera*) und Aller (*Alerus*) an einem Weg, der nach Fallersleben führte (*per viam quae tendit ad vicum Feleresleua*).

### 3. Fallersleben als *dorp*, *civitas* und *wicbeld*

In den mittelalterlichen Quellen findet man in Verbindung mit dem Namen Fallersleben verschiedene Begriffe, die sich auf den Charakter der Ortschaft beziehen. In der

<sup>7</sup> DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*. 1883–1887. Bd. 7 (Nachdruck 1954), S. 118.

<sup>8</sup> MGH DO III/243.

Urkunde Ottos I. von 942 wird Fallersleben als *villa*<sup>9</sup> bezeichnet, 997 als *vicus*<sup>10</sup>, also als „Dorf“. Im Jahre 1244 heißt der Ort *civitas* („Stadt“)<sup>11</sup>; im Spätmittelalter findet man sowohl die Bezeichnungen *dorp* und *villa* (1337)<sup>12</sup> als auch *wicbeld* (1344)<sup>13</sup>.

Unter „Dorf“ ist eine ständig bewohnte, geschlossene Siedlung der Landbevölkerung mit der dazugehörigen Nutzfläche, der Dorfmark oder Dorfflur zu verstehen. Als dörfliche Ansiedlung dürfte sich Fallersleben als Zweireihen- oder Einwegdorf entlang der heutigen Marktstraße entwickelt haben<sup>14</sup>. Wann es zur weiteren Ausdehnung durch spätere Zusiedlungen kam, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Wahrscheinlich erfolgte die Bebauung zunächst nach Westen entlang der späteren Westernstraße, dann gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Ausdehnung entlang der Kampstraße. Die Kirche wurde etwas oberhalb des Ortes errichtet. Diese Abseitslage läßt darauf schließen, daß es sich dabei um eine Taufkirche gehandelt hat, die nicht nur für Fallersleben, sondern für mehrere Gemeinden zuständig war und deshalb an einem für alle gleichermaßen erreichbaren Platz erbaut worden war.

Warum Fallersleben um die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits *civitas* genannt wird, bleibt unklar. Diese Bezeichnung stammt von dem Schreiber der Goslarer Vogteigeldkasse<sup>15</sup>, der möglicherweise keine genaue Kenntnis vom Ort Fallersleben hatte. Andererseits mehrten sich im folgenden Jahrhundert Anzeichen, die deutlich über den Rahmen des „Dorfes“ hinausweisen. Spätestens seit dem Jahre 1371, vermutlich aber bereits viel eher, lag dort eine „Feste“, später ein landesherrliches Schloß<sup>16</sup>. Wohl im Zusammenhang damit ergab sich eine gewisse Sonderstellung des Ortes, wie sie bei vielen späteren „Flecken“ in Niedersachsen zu beobachten ist<sup>17</sup>: In der Nähe einer Burg entstand in der Regel eine kleine Ansiedlung von Handwerkern und Kaufleuten, die bald gewisse Marktrechte besaßen und zumindest ansatzweise die Möglichkeit einer eigenen Verwaltung erhielten, ohne daß daraus wirkliche Stadtrechte hervorzugehen brauchten. Damit wäre die Bezeichnung „Weichbild“ erklärbar, die für Fallersleben im Jahre 1344 erstmals urkundlich belegt ist. Wenige Jahrzehnte später erscheint in der Überlieferung zum ersten Mal ein „Rat zu Fallersleben“<sup>18</sup> – jedoch nicht in der Funktion städtischer Selbständigkeit, sondern lediglich im Zusammenhang mit einer Geldabgabe der Gemeinschaft an die welfischen Herzöge<sup>19</sup>.

<sup>9</sup> MGH DO I/50.

<sup>10</sup> MGH DO III/243.

<sup>11</sup> UB der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, bearb. von Georg BODE. Bd. I. 1893, Nr. 606 S. 562.

<sup>12</sup> SUDENDORF (wie Anm. 5) Bd. I, Nr. 618 und 619 S. 317.

<sup>13</sup> SUDENDORF (wie Anm. 5) Bd. V, Nr. 4 und 5, S. 46.

<sup>14</sup> Der Landkreis Gifhorn. Bd. 2: Gemeindebeschreibungen. 1975, S. 232.

<sup>15</sup> s. Abschnitt 7.

<sup>16</sup> s. Abschnitt 8.

<sup>17</sup> Käthe MITTELHÄUSSER, Der Flecken in Niedersachsen zwischen Dorf und Stadt. In: NdsJb. 63, 1991, S. 210 f.

<sup>18</sup> SUDENDORF (wie Anm. 5) Bd. VIII, Nr. 21 S. 12 f.

<sup>19</sup> s. Abschnitt 8.

Die unterschiedlichen Bezeichnungen zeigen die Schwierigkeit, das mittelalterliche Fallersleben einem bestimmten Ortstypus zuzuordnen. Durch das landesherrliche Verwaltungszentrum im 14. Jahrhundert war Fallersleben weit mehr als ein bäuerliches Dorf. Es dürfte sich vielmehr zu einer Ansiedlung Handel- und Gewerbetreibender entwickelt haben, die sich eine gewisse Selbstverwaltung zur Wahrung bzw. Durchsetzung eigener Interessen geschaffen hatte. Ein eigenes Stadtrecht wurde Fallersleben im Mittelalter jedoch nicht verliehen. Dieses erhielt der Ort erst im 20. Jahrhundert.

#### 4. Die Kirche in Fallersleben

Die heute evangelisch-lutherische Michaelis-Kirche in Fallersleben wird das erste Mal in der bereits erwähnten Urkunde Ottos I. von 942 genannt. Die Kirche war dem Erzengel Michael sowie den Heiligen Cosmas, Damian, Alexander, Eventius und Theodolus geweiht. Fallersleben besitzt damit eine der ältesten christlichen Kirchenstiftungen der Region, von deren Existenz im 10. Jahrhundert bekannt ist.

Mehreren mittelalterlichen Quellen zufolge, der Chronik des Heinrich von Herford<sup>20</sup>, der Stiftungsregister der sächsischen Kirchen bei Leibniz<sup>21</sup>, der Metropolis des Albert Krantz<sup>22</sup>, der Mindener Chronik<sup>23</sup>, hat Karl der Große im Jahre 783 ein Bistum zu Schieder gestiftet, das später durch die sächsischen Fürsten Bruno und Tankward nach Fallersleben, schließlich von Heinrich I. nach Frohse (in Nordthüringen) und dann von Otto I. nach Magdeburg verlegt worden sei. Als Bischof in Fallersleben sei der später heilig gesprochene Marco eingesetzt worden, der auch dort gestorben sein soll<sup>24</sup>.

Bereits G. F. Fiedeler hat im vorigen Jahrhundert darauf hingewiesen<sup>25</sup>, daß in diesem Fall den mittelalterlichen Geschichtsschreibern kaum Glauben geschenkt werden darf, da ihre Aussagen sich auf eine nicht mehr erhaltene sächsische Chronik stützten, die erst im 13. Jahrhundert verfaßt wurde. Fest steht lediglich, daß Otto I. dem Erzstift Magdeburg im Jahre 937 die Stadt Frohse schenkte und daß Otto III. dem Erzstift im Jahre 997 Schieder übertrug. Von Fallersleben oder gar einem Bistum Fallersleben ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. Die Schenkung von Fallersle-

<sup>20</sup> Zitiert nach G. F. FIEDELER, Zur Gesch. des Fleckens Fallersleben. In: Zs. des Historischen Vereins für Niedersachsen 34, 1869, S. 111.

<sup>21</sup> Gottfried Wilhelm LEIBNIZ, *Scriptores rerum Brunsvicensium*. Bd. 1. 1707, S. 260.

<sup>22</sup> A. KRANTZ, *Metropolis*, Buch III, Kap. 11, zitiert nach FIEDELER (wie Anm. 20) S. 111.

<sup>23</sup> *Mindener Chronik*; in: LEIBNIZ (wie Anm. 21). Bd. 2, S. 158.

<sup>24</sup> Vgl. auch Peter Wilhelm BEHRENDTS, *Urkunden nebst historischen Nachrichten, betreffend die Kirchen und Pfarren einiger Orte des Königlich Hannoverschen Amtes Fallersleben und des anliegenden Herzoglich Braunschweigischen Landes* ....; in: *Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen*. 1849, S. 21 f.; Hermann SCHULZE, *Geschichtliches aus dem Lüneburgischen. Gesch. der Ämter und Ortschaften Gifhorn, Fallersleben, Meinersen, Isenhagen nebst Knesebeck*. 1877 (Neudruck 1978), S. 109 ff.

<sup>25</sup> FIEDELER (wie Anm. 20) S. 111 ff.

ben an den Erzbischof von Magdeburg wurde, wie erwähnt, lediglich in einer Urkunde Ottos II. von 973 bestätigt<sup>26</sup>.

Auch die Frage nach der Person des Bischofs Marco dürfte als geklärt gelten. Hier scheinen sich in den genannten Quellen zwei Personen gleichen Namens zu überlagern und dadurch zum Bischof von Fallersleben gemacht worden zu sein. In der Urkunde Ottos I. von 942 ist von einem Marco die Rede, der den geschenkten Gütern vorstand, was jedoch nicht heißt, daß es sich bei dieser Person um einen kirchlichen Würdenträger gehandelt haben muß. Desweiteren befindet sich in einer Urkunde Heinrichs II. von etwa 1020<sup>27</sup> ein Hinweis, daß ein Bischof Marco Güter in Fallersleben besessen habe. Von einem Bischof von Fallersleben wird dabei nichts gesagt, gemeint scheint hier Bischof Marco von Schleswig zu sein. Die Überlieferung von einem Bistum Fallersleben ist deshalb gewiß ins Reich der Legende zu verweisen.

Von dem mittelalterlichen Kirchenbau in Fallersleben ist heute nichts mehr erhalten. Bereits 1803 wurde ein um 1474 errichteter spätgotischer Bau abgerissen. Der Braunschweiger Hofbaumeister Langwage schuf 1804 den Neubau, eine auf quereckem Grundriß angelegte Saalkirche, deren südlicher Langseite eine Sakristei und deren nördlicher Langseite ein gedrungener Turm mit einem schlanken Helm und vorgelegtem viersäuligen Portikus mittig hinzugefügt sind. Der flachgedeckte, mit einer ringumlaufenden holzpfilergetragenen Empore versehene Innenraum, in dessen Mitte sich ein Kanzelaltar befindet, wurde 1954/55 neu ausgemalt<sup>28</sup>. Ob sich die heutige Gestaltung der Kirche in irgendeiner Weise an dem früh- bzw. spätmittelalterlichen Kirchenbau orientierte oder ob es sich dabei um eine vollkommene Neugestaltung handelt, ist nicht mehr zu ermitteln.

In einem 1579 angelegten Kirchenbuch<sup>29</sup> werden die der Kirche gehörigen Güter aufgezählt. Demnach besaß die Kirche in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Wiesen auf dem Soltbleck, hinter dem Danhop, vor dem Danhop, auf den Vorbecken, vor der Berhorst, am Suhlwege und am Oslischen Wege, außerdem Äcker an dem Laberger, im Galgensieck und im Risfelde, des weiteren Geldzinse von Häusern in Fallersleben in der Kampfstraße, in der Greperstraße, im Rosenwinkel und auf der Westernstraße, zudem in Ehmen, Weihhausen und Sandtkamp. Ein Teil dieser Güter dürfte bereits aus Erwerbungen oder Übertragungen in mittelalterlicher Zeit stammen, wenn dies auch im einzelnen nicht nachzuweisen ist, da die entsprechenden Urkunden fehlen. Auffallend ist aber doch, daß die Kirche immer noch Besitz in Ehmen hatte, jenem Ort, der schon in der ersten Urkunde Ottos I. genannt wird.

Urkundliche Erwähnungen der Kirche und Pfarrer von Fallersleben aus dem Mittelalter finden sich nur sporadisch: Im Jahre 1265 wird ein Pfarrer Johannes von Fallersleben (*Johannes plebanus in Valersleve*) unter den Zeugen in einer Urkunde des

<sup>26</sup> FIEDELER (wie Anm. 20) S. 112.

<sup>27</sup> UB des Erzstifts Magdeburg, bearb. von Friedrich ISRAEL. Bd. 1. 1937, Nr. 123a S. 174.

<sup>28</sup> Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen, Blatt Wolfsburg. Erläuterungsheft. 1977. S. 116 f.; vgl. auch Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, III: Regierungsbezirk Lüneburg. Bd. 4: Kreis Gifhorn, bearb. von Oskar KIECKER und Hans LÜTGENS. 1931, S. 64 ff.

<sup>29</sup> FIEDELER (wie Anm. 20) S. 108 f.

Vicedominus Burchard von Halberstadt genannt, in der ein Streit zwischen Pfarrer und Gemeinde in Isenbüttel geschlichtet wird<sup>30</sup>. Ein weiterer Pfarrer Johannes von Fallersleben erscheint als Zeuge einer Urkunde von 1325<sup>31</sup>. Möglicherweise ist dieses dieselbe Person wie der 1334 erwähnte Pfarrer Johannes (*her Jan perner van Valersleve*)<sup>32</sup>, bei dem es sich um Johannes von Olbernhushusen handeln könnte, dessen Name in einer zeitgleichen Urkunde mit dem Zusatz *rector ecclesie in Vallerseve, Halberstadensis dyocesis* genannt wird<sup>33</sup>.

In einer Urkunde vom 27. September 1374 ermächtigt Johannes von Peine, Pfarrer in Fallersleben, den Priester Günther von Lühnde und den Domvikar Eckbert Plumeyer zur Resignation der Pfarre in Fallersleben zugunsten Herzogs Albrecht von Lüneburg. Die Genannten übertragen diese Vollmacht einem Johann von Fallersleben, Vikar des Kreuzstiftes in Hildesheim<sup>34</sup>. In einer Urkunde vom 23. Januar 1389 schließlich beauftragt ein päpstlicher Legat den Propst des Domstiftes in Goslar mit der Einsetzung des Priesters Heinrich Hackerode aus Aschersleben in die Pfarre zu Fallersleben<sup>35</sup>.

Aus dem Jahre 1334 erfahren wir, daß die Kirche in Fallersleben zumindest vorübergehend dem Kloster Haselndorf übertragen gewesen sein muß<sup>36</sup>. Aus anderen Urkunden geht dagegen eine enge Beziehung zur Familie von Campe hervor, die um diese Zeit das Patronat in Fallersleben innehatte. Am 14. Juli 1336 bestätigte Bischof Albrecht von Halberstadt eine Schenkung des Ritters Balduin von Campe für einen Altar in Fallersleben<sup>37</sup>. Mehrfach erscheinen die Pfarrer von Fallersleben bei Güterübertragungen der von Campe als Zeugen<sup>38</sup>. Im Jahre 1344 überließ die Familie ihr Patronatsrecht den Herzögen von Braunschweig<sup>39</sup>, zu deren Rechtstiteln es seitdem gehörte<sup>40</sup>.

Im Zusammenhang mit der Kirche ist noch das sogenannte „Alte Werk“ zu erwähnen, von dessen Existenz wir erstmals in einer Urkunde des Ritters Balduin von Campe dem Jüngeren aus dem Jahre 1336 erfahren. Balduin von Campe schenkte dem

<sup>30</sup> UB des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, hg. von Gustav SCHMIDT. 1883–1889 (im weiteren UB HHa), Bd. II, Nr. 1114 S. 296 f.

<sup>31</sup> Johannes Friedrich FALKE, *Codex traditionum Corbeiensium*. 1752, S. 792; FIEDELER (wie Anm. 20) S. 109 f.

<sup>32</sup> Lüneburger UB, hg. von Wilhelm v. HODENBERG, 5. Abteilung: *Archiv des Klosters der Mutter Maria zu Isenhagen*. 1870, Nr. 199 S. 87.

<sup>33</sup> FIEDELER (wie Anm. 20) S. 110.

<sup>34</sup> UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, hg. von Karl JÄNICKE und Hermann HOOGEWEG, 1896–1911 (im weiteren UB HHi), Bd. VI, Nr. 149 S. 81; SUDENDORF (wie Anm. 5) Bd. V, Nr. 35 S. 44.

<sup>35</sup> UB Goslar (wie Anm. 5). Bd. 5. 1922, Nr. 746 S. 347.

<sup>36</sup> *Asseburger Urkundenbuch. Urkunden und Regesten zur Gesch. des Geschlechts Wolfenbüttel-Asseburg und seiner Besitzungen*. Bd. 2, hg. v. J. GRAF v. BOCHOLTZ-ASSEBURG, 1887, Nr. 969 S. 23 f.

<sup>37</sup> UB HHa (wie Anm. 30) Bd. III, Nr. 2282 S. 387.

<sup>38</sup> FALKE (wie Anm. 31) S. 792; FIEDELER (wie Anm. 20) S. 109 f.; Lüneburger UB (wie Anm. 32), Nr. 199 S. 87.

<sup>39</sup> SUDENDORF (wie Anm. 5) Bd. V, S. 46 Nr. 4.

<sup>40</sup> Vgl. ebd. VI, Nr. 237 S. 261.

Altar im Alten Werk zu Fallersleben (*in Antiquo opere opidi Vallerslebe constructam*) zwei Hufen zu Mörse und setzte zu dessen Rektor den Kleriker Johannes, Schüler Herrn Alberts, des Pfarrer zu St. Magni in Braunschweig, ein<sup>41</sup>. Aus dem Urkundentext geht hervor, daß dieses Alte Werk nicht allzu lange als selbstständige Einrichtung neben der Kirche bestanden haben dürfte, denn es war bislang noch nicht mit Besitz ausgestattet worden (*nondum donatum*). Weiter heißt es, daß nach dem Tode des Rektors Johannes der Altar wieder mit der Kirche in Fallersleben vereinigt werden sollte, wie dies früher der Fall war. Wahrscheinlich handelte es sich bei diesem Alten Werk um eine der Kirche angegliederte Kapelle, deren Bau und Ausstattung vermutlich auf die Familie von Campe zurückzuführen ist. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts muß dieses Alte Werk noch bestanden haben, denn in einer Urkunde Herzog Friedrichs von Lüneburg von 1451, in der die Gründung eines Johanniterklosters in Fallersleben beschlossen wird, wird neben der Kirchspielkirche in Fallersleben auch noch *dat olde werk darsulves*<sup>42</sup> genannt. Über seine Funktion zu dieser Zeit wird jedoch nichts mehr gesagt.

## 5. Das Johanniterkloster in Fallersleben

Im Gegensatz zu vielen anderen geistlichen Stiftungen ist im Falle des Johanniterklosters in Fallersleben eine Stiftungsurkunde in zweifacher Ausfertigung überliefert<sup>43</sup>. Demzufolge hatte Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg am 3. Juli 1451 die Stiftung eines Klosters des Johanniterordens veranlaßt. Herzog Friedrich, der den Beinamen „der Fromme“ trug, regierte von 1434 bis 1457 und 1471<sup>44</sup>. Ein Jahr nach der Stiftung des Johanniterklosters in Fallersleben ließ er in Celle ein Franziskanerkloster errichten. Ein Grund für die Klostergründungen wird nirgends genannt, auch ist nichts zu erfahren, in welchem Verhältnis der Herzog gerade zu den Johannitern und Franziskanern stand. Die Stiftungen dürften auf seine persönliche Frömmigkeit zurückzuführen sein, denn Klostergründungen dieser beiden Orden, die im 12. und 13. Jahrhundert entstanden sind und ihre Blütezeit im 12. bis 14. Jahrhundert hatten, sind in der Mitte des 15. Jahrhunderts eher ungewöhnlich.

Die Ursprünge des Johanniterordens, des „Ritterlichen Ordens des heiligen Johannes vom Spital zu Jerusalem“, liegen, wie der volle Name sagt, in Jerusalem, wo im 12. Jahrhundert ein Hospital zur Pflege für Pilger und Kranke bestand. Da die Johanniter sich sowohl der Krankenpflege als auch der Verteidigung des Christentum verpflichtet fühlten, wurden sie zum geistlichen Ritterorden, der seit 1155 eine eigene Ordensregel besaß. Der Orden fand zunächst im Mittelmeerraum, dann im übrigen Europa rasche Verbreitung. In ihren Heimatländern waren die Johanniter in soge-

<sup>41</sup> BsUB Bd. 3, Nr. 505 S. 377. Bischof Albrecht von Halberstadt bestätigte am 14. Juli 1336 diese Schenkung: UB HHa (wie Anm. 30) Bd. III, Nr. 2282 S. 387.

<sup>42</sup> FIEDELER (wie Anm. 20) S. 113 ff.

<sup>43</sup> Beide Urkunden sind ediert bei FIEDELER (wie Anm. 20) S. 114 ff.

<sup>44</sup> Vgl. Wilhelm HAVEMANN, *Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg*. Bd. 1. 1853, S. 695.

nannte „Zungen“ (d. h. nach Sprachen) organisiert, die in Priorate und Balleien und diese wieder in Kommenden untergliedert waren.

In der sehr ausführlichen Stiftungsurkunde des Herzogs Friedrich von Lüneburg heißt es, daß die Pfarrkirche in Fallersleben mit dem Patronatsrecht und allem Zubehör, vermutlich gehörte dazu auch das „Alte Werk“, dem Johanniter-Ordenshaus in Braunschweig zur Gründung eines Klosters seines Ordens übertragen werden sollte. Der Prior und seine Priester in Braunschweig sollten dieses Kloster in Fallersleben einrichten und dort ebenfalls einen Prior und mindestens sechs Priester einsetzen, die dort nach der Ordensregel leben sollten. In der Urkunde werden noch detaillierte Angaben gemacht, in welcher Weise bestimmte Heiligtage zu begehen sein sollten und für welche Personen wann ein Jahrgedächtnis gehalten werden sollte. Eventuellen Unstimmigkeiten zwischen dem Kloster und dem Rat zu Fallersleben oder anderen herzoglichen Untertanen wurde vorgesorgt: Man sollte sich in aller Güte einigen und dem Urteilsspruch des Herzogs unterwerfen. Dem Rat und dem Kirchspiel zu Fallersleben wurde außerdem zugesagt, daß deren Rechte bei der Einsetzung der Älterleute in keiner Weise beeinträchtigt würden.

Diese Stiftungsurkunde ist zugleich die erste und auch die letzte Nachricht über das Johanniterkloster zu Fallersleben. Weitere Informationen darüber sind nicht auszumachen<sup>45</sup>. Nach einer Notiz im Kirchenbuch der Superintendentur zu Fallersleben im Jahre 1715<sup>46</sup> wurden auf dem Pfarrhof der Michaeliskirche nahe der Kirchenmauer Mauerreste gefunden, die einmal zum Fundament eines größeren Gebäudes gehört haben müssen. Fiedeler vermutete, daß es sich dabei um Reste jenes Johanniterkloster gehandelt haben müßte<sup>47</sup>. Eher ist aber anzunehmen, daß es sich bei diesen Überresten um das bereits obengenannte „Alte Werk“, das sich neben der Kirche befunden haben sollte, handelte. Es ist im übrigen zu bezweifeln, ob es überhaupt zur Errichtung eines eigenen Klostergebäudes für die Johanniter in Fallersleben gekommen ist. Das Fehlen jeglicher Nachrichten aus der Zeit nach der Stiftung läßt eher darauf schließen, daß es aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht zur Ausführung der Ordensgründung gekommen ist. Es wäre ungewöhnlich, daß keine einzige weitere Güterübertragung durch die Herzöge oder durch den in dieser Region ansässigen Adel an diese Stiftung überliefert sein sollte. Offenbar haben Umstände, die uns heute unbekannt sind, die Realisierung jenes Planes verhindert.

## 6. Die wirtschaftlichen Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Fallersleben während des Mittelalters dürften sich kaum von denen in anderen Dörfern dieser Region unterschieden haben. Gekennzeichnet war es von der Hufenverfassung, von der bereits in den ersten Urkunden des

<sup>45</sup> Vgl. Gerhard STREICH, Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation. 1986, S. 61.

<sup>46</sup> Vgl. Kunstdenkmäler Kreis Gifhorn (wie Anm. 28) S. 70.

<sup>47</sup> FIEDELER (wie Anm. 20) S. 124.

10. Jahrhunderts die Rede ist, von bäuerlicher Arbeit und grundherrschaftlichen Abgaben. Eine flächendeckende Beschreibung der einzelnen Bauernhöfe ist allerdings für die mittelalterliche Zeit in Fallersleben nicht möglich, auch nicht eine Aufstellung sämtlicher berechtigten Grundherren. Nach den sporadischen Hinweisen in einer Reihe von Urkunden hatten in Fallersleben Besitz die Herren von Meinersen, die im Jahre 1311 vom Halberstädter Bischof mit dem Zehnten in Fallersleben belehnt wurden<sup>48</sup>, die Herren von Bartensleben, die als herzogliche Lehnsinhaber 1330/52 eine Hofstelle als Lehen erhielten<sup>49</sup>, Cord van der Meesne, dem ein Hof und drei Hufen übertragen wurden<sup>50</sup> und Wiger von Campe, der 1383/85 einen Hof und zwei Hufen empfing<sup>51</sup>.

Demgegenüber erlaubt jedoch eine besonders günstige Quellenlage, die Entwicklung eines Hofes über anderthalb Jahrhunderte zu verfolgen und von daher unter allem Vorbehalt Rückschlüsse auf die Lage des gesamten Dorfes zu ziehen.

Dabei geht es um einen Hof von zweieinhalb Hufen, den das Blasiusstift zu Braunschweig im Jahre 1302 in Fallersleben besaß<sup>52</sup>. Die Geschäftsführung dieser geistlichen Institution hat sich gerade für das 14. und 15. Jahrhundert in für den nordeutschen Raum einmaliger Weise in den „Vizedominatsrechnungen“ erhalten<sup>53</sup>, in denen auch jener Hof zu finden ist.

Wir erfahren bereits aus dem Jahr 1316 von einem dortigen *villicus*, d. h. einem „Meier“, des Domstifts<sup>54</sup>. Über das genaue Rechtsverhältnis dieses Hofinhabers geht aus den überkommenen Aufzeichnungen nichts hervor. Eines jedoch ist sicher: Mit dem später in Niedersachsen verbreiteten „Meierrecht“<sup>55</sup> hatte seine Besitzform nichts zu tun. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren die Hufen damals vom Domstift auf eine bestimmte Frist gegen eine jährliche Abgabe ausgegeben, also zu einer Art Pacht<sup>56</sup>. Erst im Verlauf der folgenden Jahrhunderte wurde daraus jenes erbpachtähnliche Besitzrecht, durch das der Bauer letztlich zum Eigentümer des Hofes wurde.

Aus den Vizedominatsrechnungen geht jedoch noch mehr hervor: Im Jahre 1316 hatte jener „*villicus*“ an einen nicht näher bezeichneten Hugo 3 Schilling zu zahlen<sup>57</sup>; Ansprüche auf die Einkünfte aus dem Hof in Fallersleben wurden vom Domstift also unmittelbar weitergegeben. In den folgenden Jahren erscheint in der Abrechnung im

<sup>48</sup> SUDENDORF (wie Anm. 5) Bd. I, Nr. 696 S. 350.

<sup>49</sup> Lüneburger Lehnregister, bearb. von Wilhelm v. HODENBERG. In: Archiv für Gesch. und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg 9, 1862, Nr. 117.

<sup>50</sup> Ebd. Nr. 664.

<sup>51</sup> SUDENDORF (wie Anm. 5) Bd. VI, Nr. 61 S. 65.

<sup>52</sup> Hermann DÜRRE, Gesch. der Stadt Braunschweig im Mittelalter, 1861 (Nachdruck 1974), S. 409.

<sup>53</sup> HANS GOETTING/Hermann KLEINAU (Bearb.), Die Vizedominatsrechnungen des Domstifts St. Blasii zu Braunschweig 1299–1450. 1958.

<sup>54</sup> Ebd. S. 33.

<sup>55</sup> Vgl. z. B. Ulrike BEGEMANN, Bäuerliche Lebensbedingungen im Amt Blumenau (Fürstentum Calenberg) 1650–1850. Dargestellt anhand der Eheverträge, der Kirchenbücher des Kirchspiels Limmer und anderer registerförmiger Quellen. 1990, S. 6 ff.

<sup>56</sup> Vgl. Hartmut HOFFMANN, Das Braunschweiger Umland in der Agrarkrise des 14. Jhdts. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 37. 1981, S. 241.

<sup>57</sup> GOETTING/KLEINAU (wie Anm. 53) S. 33.

Zusammenhang mit den zweieinhalb Hufen in Fallersleben stets ein Heinrich von Campe, über dessen persönliche Stellung nichts weiter angegeben ist<sup>58</sup>. Es hat den Anschein, daß es sich bei dieser Person nicht um den „Villicus“ als eigentlichen Hofinhaber handelt, sondern einen „Zwischenpächter“, der dem Domstift gegenüber zu festen jährlichen Zahlungen verpflichtet war, und die Hufen zur Bearbeitung weitergegeben hatte<sup>59</sup>.

Wie dem auch sei, sicher ist, daß das Domstift von den Gütern dieses Heinrich von Campe 1315 bis 1321 jährlich ungefähr 30 Schilling erhielt. In den folgenden Jahrzehnten wird eine Abgabe von dieser Höhe genannt, auch wenn nicht deutlich wird, wer dafür aufkam. Im Jahre 1338 erhielt das Domstift vom Hufenland in Fallersleben noch 34 Schilling, dann sanken die Zahlungen um die Jahrhundertmitte auf 28 Schilling und blieben dann auffallend konstant<sup>60</sup>.

Es scheint, als habe die verheerende Pest von 1350 auf die wirtschaftliche Lage in Fallersleben zunächst kaum Auswirkungen gehabt. Hier zeigt sich, daß die Konjunktur des 14. Jahrhunderts nicht so sehr durch die einmalige Katastrophe des „großen Sterbens“ beeinflußt wurde<sup>61</sup>, sondern durch den nachfolgenden Bevölkerungsrückgang, begleitet von einer jahrzehntelangen Agrardepression<sup>62</sup>. Erst eine Generation später werden die Folgen an dem besagten Hufenland in Fallersleben sichtbar: Der Hof lag wüst; in den Jahren 1372 und 1380/81 mußte das Domstift auf seine Einkünfte verzichten: „Alles ist vernachlässigt“, „alles steht aus“, heißt es in den Vizedominatsrechnungen<sup>63</sup>.

Erst für 1394 werden wieder Einkünfte von den zweieinhalb Hufen aufgeführt, die allerdings deutlich niedriger lagen als die Zahlungen zu Beginn des 14. Jahrhunderts: Die Abgaben sollten nun ungefähr um ein Drittel geringer sein, konnten aber nicht einmal mehr in dieser Höhe bezahlt werden<sup>64</sup>. Im Gegensatz zur früheren Zeit ist es nun aber eindeutig der „Meier“ persönlich, der dem Domstift gegenüber zur Zahlung verpflichtet war.

Selten läßt die Überlieferung für ein einzelnes Anwesen so deutlich die Entwicklung der Agrarkrise im 14. Jahrhundert hervortreten, wie dies für den Hof dem Braunschweiger Domstiftes möglich wird. Über die übrigen Bauernstellen in Fallersleben ist damit zwar nichts gesagt, es ist aber anzunehmen, daß sich hier eine allgemeine Tendenz abzeichnet, die sicherlich für die Lage im gesamten Dorf im ausgehenden Mittelalter typisch war.

<sup>58</sup> Ebd. S. 26, 32, 35.

<sup>59</sup> Zur Zwischenpacht vgl. Manfred v. BOETTICHER, Kloster und Grundherrschaft Mariengarten. Entstehung und Wandel eines kirchlichen Güterkomplexes im südlichen Niedersachsen vom 13. bis ins 19. Jh. 1989, S. 62 ff.

<sup>60</sup> GOETTING/KLEINAU (wie Anm 53) S. 42, 56, 76, 80.

<sup>61</sup> Vgl. Neithard BULST, Der Schwarze Tod. Demographische, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Aspekte der Pestkatastrophe von 1347–1352. In: Saeculum 30, 1979, S. 45 ff.

<sup>62</sup> Vgl. Wilhelm ABEL, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. 1976, S. 8 ff.

<sup>63</sup> GOETTING/KLEINAU (wie Anm 53) S. 85, 94: *Valersleve., totum est neglectum; Neglectum Vallerleve: totum restat.*

<sup>64</sup> Ebd. S. 99, 106, 112.

Doch zeigen uns die Vizedominatsrechnungen noch mehr. Für das 15. Jahrhundert finden sich hier Hofnamen und Hofinhaber für jene zweieinhalb Hufen angegeben, die zwar eine gewisse Tradition deutlich machen, zugleich aber auch erkennen lassen, wie wenig Kontinuität man bei den bäuerlichen Familien um diese Zeit voraussetzen ist<sup>65</sup>. So ist für jene 2 1/2 Hufen zunächst ein gewisser „Bekman“ aufgeführt, sein Hof heißt „Bekhof“ (*curia Bekhof*). Später sitzt auf diesem Hof ein Ehepaar Koter, das offenbar von einer Familie Papen, dann Pawest, abgelöst wird. Demgegenüber bleibt der überkommene Hofname bestehen, der Bezug zu seinem früheren Inhaber geht jedoch verloren: Aus dem „Bekhof“ wird ein „Bethof“ oder „Bedhof“.

## 7. Die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse im Raum Fallersleben

### a) Lehnverhältnisse und Herrschaftsrechte

Die mittelalterlichen Quellen der Region Fallersleben sind auf den ersten Blick recht verwirrend, teilweise sogar widersprüchlich, da hier Lehnrechte verschiedener Herrschaften, der Erzbischöfe von Magdeburg, des Bischofs von Hildesheim und der Welfenherzöge nicht nur aneinanderstoßen, sondern sich auch zeitlich und räumlich zu überlagern scheinen.

Zum besseren Verständnis der mittelalterlichen Verhältnisse sind ein paar Bemerkungen zum Lehnswesen angebracht<sup>66</sup>. Das Lehnswesen des Mittelalters ist ein auf das Lehnrecht gegründetes und den Lehnsgewalt unterworfenen Leihverhältnis, das sich aus dem germanisch fränkischen Gefolgschaftswesen entwickelte. Der Lehnnehmer erhielt ein weltliches oder geistliches Gut als Gegenleistung für persönliche, in der Regel militärische Dienste sowie Hofdienste, wodurch ein gegenseitiges Treueverhältnis entstand. Formal war der Lehnsherr an den sogenannten Leihzwang gebunden, der ihn zwang, ein heimgefallenes Lehen nach Jahr und Tag wieder auszugeben. Dadurch wurde verhindert, daß Lehnsgüter dem aktiven Lehnprozeß entzogen wurden. Mit der Herausbildung der Territorien im späten Mittelalter geriet diese Regel jedoch in Vergessenheit.

Lehnobjekte waren dabei nicht nur Grund und Boden, sondern auch Rechte und Einkünfte verschiedener Art. Auf diese Weise war es möglich geworden, daß ursprünglich kirchliche Rechte, wie Zehnt- und Patronatsrechte in Laienhand fallen konnten. Da es zur gängigen Praxis wurde, daß die Bischöfe ihr Land und ihre Rechte vom König zu Lehen erhielten, gelang es ihnen andererseits, sich in den Besitz von weltlichen Rechten, also Grafen- bzw. Gerichtsrechten zu bringen und sich dadurch nicht nur eine kirchliche sondern auch eine weltliche Herrschaft aufzubauen, ein Verfahren, bei dem bisweilen große Mengen an Geld im Spiel waren.

<sup>65</sup> Ebd. S. 121 f.

<sup>66</sup> Vgl. François Louis GANSHOF, Was ist das Lehnswesen. 1961; Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. 1933 (Nachdruck 1958).

Es ist ein typisches Merkmal des mittelalterlichen Lehnswesens, daß an einem Lehnsgut häufig mehrere Berechtigte beteiligt waren. Daher war es fast unmöglich, sich einen Herrschaftsraum ohne jegliche Beteiligung Dritter oder Vierter zu schaffen.

Die meisten Bischöfe im Deutschen Reich wurden auf diese oder ähnliche Weise zu Fürstbischöfen und Reichsfürsten mit gräflicher Gerichtsbarkeit und Inhaber der Regalien und konnten somit einen entsprechenden Einfluß auf die Reichspolitik nehmen.

Im Laufe des Mittelalters wurden die Lehen erblich. Sie wurden dann auch zu Kauf- bzw. Verkaufsobjekten, was ursprünglich nicht beabsichtigt war. Die Veräußerungen, seien es nun Verkäufe oder Schenkungen, konnten aber keineswegs über den Kopf des Oberlehnsherrn hinweg geschehen. Der Lehnsinhaber mußte in einem solchen Fall auf sein Lehen verzichten und es in die Hände des Lehnsherren zurückgeben, der neue Lehnsinhaber mußte dann gegenüber seinem neuen Lehnsherren den Treueid leisten und wurde dann mit dem Lehen investiert. Das Lehnsgut veränderte dadurch nicht seinen rechtlichen Charakter. Daß ein Lehnsgut aufgekauft und dann in ein Allod, also ein Eigengut, umgewandelt wurde, war selten und kam in der Regel nur bei Ankäufen durch geistliche Institutionen vor.

Das Lehnswesen bestimmte und beherrschte die mittelalterliche Gesellschafts- und Besitzstruktur. Es schuf klar begrenzte, hierarchische Strukturen, innerhalb derer sich die einzelnen Bevölkerungsschichten, vor allem der Adel, aber auch das Bürgertum, ihre Einflüßbereiche und Machtpositionen schufen. Im Mittelalter gab es zwischen den einzelnen Herrschaften keine Grenzen im heutigen Sinne. Es handelte sich vielmehr um Einfluß- bzw. Machtbereiche, die – wie wir noch sehen werden – je nach politischen oder ökonomischen Gesichtspunkten geschaffen oder aus entsprechenden Gründen auch wieder aufgegeben werden konnten, wenn sie ihren Zweck erfüllt hatten.

### *b) Die Grafchaftsrechte der Grafen von Wohldenberg*

Die herrschaftliche Entwicklung für Fallerleben und Umgebung ist zwischen 1100 und 1200 ungewiß. Zunächst lag die Hoheit bei den Erzbischöfen von Magdeburg. Wie lange diese jedoch wirklich im Besitz der Herrschaftsrechte geblieben sind und an wen sie ihre Rechte weitergegeben hatten, ist unklar.

Im hohen und späten Mittelalter sind es jedenfalls die Grafen von Wohldenberg, die hier ziemlich weit abseits von ihrem eigentlichen Herrschaftsbereich im nördlichen Harzvorland die Grafchaft über den Papenteich, den Stuhl zu Grevenlah und Fallerleben übernommen hatten.

Neuere Forschungen haben ergeben, daß die Grafen von Wohldenberg diesen Besitz bereits um das Jahr 1200 von König Philipp von Schwaben zu Lehen erhalten haben<sup>67</sup>. In einer Notiz in der Goslarer Vogteigeldrolle, einem Verzeichnis der mit jährlichen Geldrenten aus der Vogtei zu Goslar belohnten Personen aus dem Jahre 1244,

<sup>67</sup> Wolfgang PETKE, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jh. 1971, S. 337 ff., 356 ff.; vgl. auch Sigurd ZILLMANN, Die welfische Territorialpolitik im 13. Jh (1218–1267), 1975, S. 96 ff.

heißt es, daß die Grafen Hermann I. und Heinrich I. von Wohldenberg von König Philipp für die *civitas Valirslive* jährlich 100 Mark aus der Goslarer Vogteigeldkasse erhalten sollten<sup>68</sup>, das war knapp ein Drittel der gesamten Vogteigelder. Von Rechten der Wohldenberger ist zwar erst im Jahre 1264<sup>69</sup> die Rede, berücksichtigt man aber die politische Konstellation um 1200 im Braunschweiger Raum, so liegt der Schluß nahe, daß die Grafen von Wohldenberg zu Zeiten der Thronstreitigkeiten zwischen dem Welfen Otto IV. und dem Staufer Philipp von Schwaben in den Besitz von Fallersleben gekommen sein müssen.

Der Hintergrund jener Auseinandersetzungen, die 1198 begannen, war folgender: Nach dem Tode Kaiser Heinrich VI. sollte dessen Sohn Friedrich Nachfolger werden. Da dieser damals erst zwei Jahre alt war, beanspruchte der Bruder des Kaisers, Herzog Philipp von Schwaben, den Thron. Er konnte zwar eine größere Anhängerschaft hinter sich vereinigen, seine Wahl entsprach aber nicht dem herrschenden gewohnheitsmäßigen Wahlrecht. Der Welfe Otto IV., Sohn Heinrichs des Löwen, erhob ebenfalls Ansprüche auf die deutsche Krone. Seine Gegenwahl war nicht ohne Mängel, auch wenn er darauf Wert legte, daß seine Anhängerschaft aus qualitativ höherstehenden Personen bestand. Im Jahre 1198 war das Reich somit gespalten in ein staufisches und ein welfisches Lager, die sich jahrelange erbitterte Kämpfe lieferten<sup>70</sup>. Zu den Welfengegnern gehörte in dieser Situation auch der Erzbischof Ludolf von Magdeburg, der maßgeblich an der Wahl Philipps beteiligt war, und die Grafen von Wohldenberg, die gegenüber dem Hildesheimer Bischof an der Spitze der Welfenopposition standen.

Es konnte nur im Interesse Philipps von Schwaben liegen, seine Position im Umkreis des welfisch-braunschweigischen Raumes zu stärken. In diesem Zusammenhang übertrug er den Wohldenbergern die Lehnsherrschaft über Fallersleben, wobei die Oberlehnsherrschaft des Magdeburger Erzbischofs nicht angetastet wurde. Gerade das Gebiet um Fallersleben hatte für die militärischen Aktionen der Gegenkönige einen ganz erheblichen Wert, da Fallersleben unweit von Braunschweig an der Heerstraße nach Salzwedel lag und damit von strategischer Bedeutung für die staufische Partei war. Als Gegenleistung dafür, daß die Wohldenberger diese Position gegen den Welfen hielten, dürfte ihnen die besagte Rente aus der Goslarer Vogteigeldkasse ausgesetzt worden sein. Noch zu einer Zeit (1244), als die Auseinandersetzungen um die Königskrone längst entschieden waren, wurden die Zahlungen fortgeführt.

Die Belehnung der Grafen von Wohldenberg mit Fallersleben durch den Staufer erfolgte ganz offenbar im Einvernehmen mit Erzbischof Ludolf von Magdeburg und geschah eindeutig unter politischen und militärischen Gesichtspunkten. Die Grafen von Wohldenberg haben sich in dieser Region bis ins 14. Jahrhundert behauptet. Wir

<sup>68</sup> UB Goslar (wie Anm. 11). Bd. 1, Nr. 606 S. 562: *Comes Hermannus et comes Heinrichus de Waldenberch centum marcas et quinquaginta V marcas sub hoc numero: de rege Philippo pro civitate Valirs-live centum marcas.*

<sup>69</sup> UB HHi (wie Anm. 34) Bd. III, Nr. 71 S. 31; vgl. PETKE (wie Anm. 67) S. 357.

<sup>70</sup> Vgl. WINKELMANN, Eduard: Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. Bd. 1–2. 1873–1878 (Nachdruck Darmstadt 1963).

wissen jedoch nicht genau, wie die Ausübung ihrer gräflichen Rechte in Fallersleben, Grevenlah und dem Papenteich im einzelnen ausgesehen hat. Es ist aber anzunehmen, daß sie die dortigen Güter an ihre Ministerialen weiterverlehnt hatten. Zwischen 1264 und 1272 erscheint bei den Grafen jedenfalls der Ministeriale Elger von Fallersleben<sup>71</sup>.

### c) Fallersleben unter welfischer Herrschaft

In den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts änderten sich die Herrschaftsverhältnisse in und um Fallersleben. Der Thronstreit war längst kein Thema mehr. Seit der Verständigung zwischen Staufern und Welfen, die durch die Schaffung des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1235 besiegelt wurde, waren die Welfenherzöge bestrebt, ihre alte Hausmacht wieder aufzubauen und führten eine zielstrebige, kontinuierliche Erwerbspolitik<sup>72</sup>.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelang es ihnen zeitweilig, mehrere Bischofstühle der umliegenden Bistümer mit Angehörigen ihres Hauses zu besetzen (Bremen, Minden, Hildesheim, Halberstadt) und ihre Herrschaft über weite Gebiete auszudehnen. Ein in sich geschlossener Herrschaftsraum entstand dadurch jedoch zunächst noch nicht, zumal die welfische Position an mehreren Stellen auf Ansprüche des Hochstifts Hildesheim stieß.

Eine Lücke im welfischen Gebiet stellte nordöstlich von Braunschweig die Region um Fallersleben dar, die noch unter Magdeburger Oberlehnherrschaft stand. Vor dem Jahre 1330 kann hier kein welfischer Besitz nachgewiesen werden. In der Teilungsurkunde von 1267 allerdings, in der die drei Söhne Herzog Albrechts d. Gr. von Braunschweig, Heinrich der Wunderliche, Albrecht II. und Wilhelm, die Aufteilung des väterlichen Erbes vornahmen, heißt es, daß das *dominium Gifhorn* zum Anteil Wilhelms gehörte<sup>73</sup>. Möglicherweise zählte damit schon ein kleiner Randbereich des Papenteichgebietes zur Braunschweiger Landesherrschaft.

Spätestens seit den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts zeigten die welfischen Herzöge zunehmend mehr Interesse an diesem Gebiet. Am 14. Juni 1326 verzichtete Ritter Jordan von Campe zugunsten der Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg auf seine Ansprüche an den Gütern und der Vogtei zu Fallersleben. Er, seine Ehefrau und der an den Gütern berechtigte Johann von Saldern erhielten dafür von den Herzögen 45 Mark Silber<sup>74</sup>.

Am 16. Oktober verkauften die Grafen Ludolf, Johann, Burkhard, Gerhard und Wilbrand von Wohldenberg den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg das Dorf Fallersleben, den Stuhl zu Grevenlah, das Gericht über alle dazugehörenden Dörfer und die Grafschaft über den Papenteich: *we hebbet vorkoft unde la-*

<sup>71</sup> PETKE (wie Anm. 67) S. 357, 455.

<sup>72</sup> Geschichtlicher Handatlas von Niedersachsen, bearb. von Gudrun PISCHKE. 1989, Karte 26.

<sup>73</sup> ZILLMANN (wie Anm. 67) S. 98.

<sup>74</sup> SUDENDORF (wie Anm. 5) Bd. V, S. 45: ... *renunciavi et presentibus renuncio omni impetitioni quam habui in bonis et advocacia in Vallerleve ... Dicti autem principes dabunt michi ac domine Oden uxori necnon Johanni de Saldere ... quadraginta quinque marcas puri argenti ...*

ten den erbaren vorsten ... dat dorp to Vallersleve ... unde den stol to deme Grevenla unde dat ghericht over al de dorp de dar in horet, unde de grafscop over den Poppendich de angheyt to deme Druchterbeke wente to den Bolen to dem Knesbeke ...<sup>75</sup>. Dieselben Grafen resignierten wenige Tage später, am 21. Oktober 1337, ihrem Lehnsherren, dem Erzbischof zu Magdeburg, die angeführten Lehngüter<sup>76</sup>.

Mit diesen Urkunden verkauften die Grafen von Wohldenberge ihre Lehnrechte über die genannten Güter und ließen sie gleichzeitig dem Erzbischof von Magdeburg als ihrem bisherigen Lehnsherrn auf. Auf welche Weise deren Rechte an die Welfen übergingen, wird aus den überlieferten Urkunden nicht deutlich. Auf jeden Fall erscheinen seitdem die Herzöge in diesem Raum als Inhaber auch der obersten Lehnherrschaft.

Mit der Übertragung der Lehngüter an die Herzöge und mit der Lehnsauflassung an den Erzbischof zogen sich die Grafen von Wohldenberge keineswegs aus diesem Gebiet zurück<sup>77</sup>. Vielmehr wurden sie nun zu Lehnsleuten der Herzöge, die sie mit den entsprechenden Gütern im Papenteich, Grevenlah und Fallersleben erneut belehnten. Im Lehnbuch Herzog Ottos von Braunschweig, das 1318 begonnen wurde, finden wir einen entsprechenden Nachtrag aus dem 15. Jahrhundert: *Ludolfus, Borchardus, Gerhardus, Wilbrandus comites de Woldenberge receperunt in pheodo a domini duce Ottone de Brunwich villam in Valkeresleve, comiciam in Poppendich*<sup>78</sup>. Ebenso heißt es im Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst von Braunschweig von 1344 (–1365): *Ludolfus, Wulbrandus, Gherd comites de Woldenberg comiciam over den Poppendyk, villam Vallersleve ...*<sup>79</sup>.

Wenn Verkäufe oder Verlehnungen der Grafen von Wohldenberge auch nach 1337 im Gebiet um Fallersleben nachzuweisen sind, heißt das also nicht, daß die Wohldenberger ihre Grafschaftsrechte an die Welfen verkauft, einen Teil ihres Grundbesitzes aber behalten hätten<sup>80</sup>. Es bedeutet vielmehr, daß die Grafen nun als Lehnsleute der Herzöge agierten und nach wie vor Güter an ihre Lehnsleute, in der Regel an Ministeriale, weitergaben.

Klare Besitzverhältnisse herrschten noch nicht in Fallersleben. Angehörige der Familie von Campe, die Rechte in und um Fallersleben hatten und anscheinend beim Verkauf der Güter durch Jordan von Campe nicht anwesend waren, forderten im Jahre 1340 von den Herzögen ihren Güteranteil zurück: *To deme ersten vordere we dat dorp half to Vallersleve mit allem rechte ...*<sup>81</sup>. Sie übertrugen den Rittern Hardneid von Mahrenholz und Heinrich Knigge die Entscheidung in dieser Auseinandersetzung. Das Ergebnis fiel zugunsten der Herzöge aus, woraufhin die Gebrüder von

<sup>75</sup> Ebd. Bd. I, S. 317 Nr. 618.

<sup>76</sup> Ebd. S. 317 Nr. 619.

<sup>77</sup> Vgl. ZILLMANN (wie Anm. 67) S. 99.

<sup>78</sup> Bernd FLENTJE/Frank HENRICHVARK, Die Lehnbücher der Herzöge von Braunschweig von 1318 und 1344/64. 1982, S. 40.

<sup>79</sup> Ebd. S. 51.

<sup>80</sup> So ZILLMANN (wie Anm. 67) S. 99 f.

<sup>81</sup> SUDENDORF (wie Anm. 5) Bd. V, S. 45 f. Nr. 3.

Campe den Herzögen Sühne gelobten wegen der entstandenen Irrungen: *We ... bekennet unde betughet openbare in dessem breve, de beseghelet is mit usen inghesege-len, dat we hebbet ghelovet und lovet mit samender hand intruwen in dessem breve usen vorbenomden heren, hertogen Otten unde hertogen Wilhelme van Brunswich unde Lunebord, ene rechte sone aller schelinghe, de we mit en hebbet ghehatbet in dessen dach*<sup>82</sup>.

Am 4. Juli 1344 verkauften Angehörige der Familie von Campe den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg Besitzeile in und vor dem Dorf Fallersleben mit allem Zubehör<sup>83</sup>. Wenige Tage später, am 7. Juli desselben Jahres, gaben weitere Angehörige der Familie ihre Einwilligung zu diesem Güterverkauf an die Herzöge<sup>84</sup>. Möglicherweise handelte es sich hierbei um Campenschen Eigenbesitz, denn in keiner der Urkunden wird gesagt, daß die Güter einem Lehnsherren auf-gelassen wurden.

#### d) Die Grafschaftsrechte der Bischöfe von Hildesheim

Wie verwickelt und unübersichtlich die Besitzverhältnisse im Raum Fallersleben waren, wird erst recht deutlich, wenn man erfährt, daß auch die Bischöfe von Hildesheim hier Rechte beanspruchten. Am 30. März 1341 verkaufte Balduin von Wenden zu Meinersen den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg die *gravscop over den Poppendik*, die er vom Hochstift Hildesheim zu Lehen hatte, wobei er sich sein lediges Gut, sein Lehnsgut, sein freies Gut und seine freien Leute vorbehielt<sup>85</sup>. Diese Mitteilung muß zunächst einmal sehr verwundern, denn schließlich war genau diese Grafschaft doch bereits vier Jahre zuvor von den Wohldenberger Grafen schon an die Herzöge verkauft worden.

Der scheinbare Widerspruch könnte dadurch zu lösen sein, daß sich hier im Spät-mittelalter unterschiedliche Rechte unter derselben Bezeichnung gegenüberstehen. Aus der Urkunde geht hervor, daß zumindest die Hildesheimer Rechtsansprüche auch die Herrschaft über freies Land und freie Leute umfaßte; im konkreten Fall bleiben diese dem Verkäufer vorbehalten. „Grafschaftsrechte“ können sich demnach so-wohl räumlich als auch inhaltlich überschneiden und damit unterschiedlichen Rechtskreisen angehören. Eine Differenzierung dieser Rechte im Einzelnen ist allerdings aus den Quellenberichten nicht zu entnehmen.

Eine weitere Quelle mit vergleichbar widersprüchlichem Inhalt macht dieses Pro-blem nochmals deutlich. Am 29. Juni 1384 stellte König Wenzel eine Urkunde für Bi-schof Gerhard von Hildesheim aus, in der er diesem die Erbschaft des Grafen Ger-hard von Wohldenbergr übertrug, der Vasall der Hildesheimer Kirche gewesen und ohne Nachkommen gestorben war (*absque herede legitimo*)<sup>86</sup>. Es werden dabei die

<sup>82</sup> Ebd.

<sup>83</sup> Ebd. S. 46 Nr. 4.

<sup>84</sup> Ebd. S. 46 Nr. 5.

<sup>85</sup> Ebd. Bd. I, Nr. 696 S. 350.

<sup>86</sup> UB HHi (wie Anm. 34) Bd. VI, Nr. 639 S. 451 f.

Herrschaft im Gau Astfala, im Gretingau und im Derlingau genannt, wozu auch Fallersleben gehört haben müßte, das am Nordrand des Derlingau lag, sowie das bereits erwähnte Vogteigeld aus Goslar (*item de redditibus in Goslaria dictis vogtgelt*).

Jener Gerhard von Wohldenberg, der als Lehnsmann des Hildesheimer Bischofs bezeichnet wird, dürfte aber auch zweifellos zu denjenigen Wohldenbergern gehört haben, die ihre Güter im Papenteich und um Fallersleben dem Erzbischof von Magdeburg zugunsten der Welfenherzöge aufgelassen hatten. Demzufolge mußte Gerhard von Wohldenberg sowohl Lehnsmann der Magdeburger als auch der Hildesheimer Kirche gewesen sein. Gerade im Spätmittelalter war eine derartige Doppelvasallität nicht selten.

Was weiterhin verwundert, ist, daß diese Güter zu einem Zeitpunkt dem Bischof von Hildesheim übertragen wurden, als Fallersleben sowie die Grafschaft über den Papenteich bereits, wie es scheint, fest in welfischer Hand waren. Während des Lüneburger Erbfolgekrieges, in dem das Fallerslebener Schloß für die Welfenherzöge eine bedeutende Schlüsselposition einnahm<sup>87</sup>, ließ sich also der Hildesheimer Bischof vom König mit angeblichem Reichsgut belehnen (*ab imperio in feudum recipere*)<sup>88</sup> und erhob damit Ansprüche auch auf Fallersleben.

Man kann wiederum nur die Vermutung äußern, daß sich hier Herrschaftsgebiete zwar räumlich, aber nicht rechtlich deckten, ohne daß jedoch ein konkreter Anhaltspunkt gegeben werden könnte, der die Abgrenzung der inhaltlich-rechtlichen Kompetenzen deutlich machte. Vor allem aber dürfte in den verschiedenen Ansprüchen das unterschiedliche Machtinteresse der jeweiligen Territorialherren zum Ausdruck kommen, die ihre jeweiligen Positionen stets auch rechtlich zu legitimieren versuchten. An der welfischen Landeshoheit, die durch den Ausgang des Lüneburger Erbfolgekrieges bestätigt wurde, änderte sich dadurch für Fallersleben nichts.

## 8. Das Schloß in Fallersleben und die Pfandpolitik der Welfenherzöge

Wann genau in Fallersleben die Burg, bzw. das Schloß, erbaut wurde, ist nicht bekannt. Die ersten Nachrichten einer Burganlage stammen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als sich Fallersleben unter welfischer Herrschaft befand.

Um das wechselvolle Schicksal des Fallerslebener Schlosses verstehen und historisch einordnen zu können, ist die damalige politische Lage dieser Region ein wenig näher zu betrachten.

In einem Bündnisvertrag von 1371 zwischen den Herzögen Wenzel und Albrecht von Sachsen mit dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg gegen Herzog Magnus von Braunschweig<sup>89</sup> wird Fallersleben unter den „Festen“ genannt, die einst dem Erzbischof von Magdeburg gehörte und die für den Fall ihrer Eroberung auch wieder an

<sup>87</sup> s. Abschnitt 8.

<sup>88</sup> UB HHi (wie Anm. 34) Bd. VI, Nr. 639 S. 451.

<sup>89</sup> Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellschriften für die Gesch. der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. Berlin 1838 ff. Bd. 2, S. 507.

diesen zurückfallen sollte. Damit stellt sich die Frage, was die askanischen Herzöge nun mit dem welfischen Fallersleben zu tun hatten.

Zwei Jahre vor diesem Bündnisvertrag war es zu einem politischen Eklat gekommen, als Kaiser Karl IV. nach dem Aussterben der älteren Lüneburger Linie des Welfenhauses im Jahre 1369 im Interesse seiner brandenburgischen Hausmachtspolitik das Fürstentum Lüneburg dem askanischen Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg verlieh. Der in der Erbfolge übergangene Braunschweiger Herzog Magnus II. Torquatus griff daraufhin zu den Waffen; es entbrannte ein heftiger, jahrelanger Kampf, der als der „Lüneburger Erbfolgekrieg“ in die Geschichte einging. Im Jahre 1373 fiel Magnus Torquatus. Seine unmündigen Söhne schlossen daraufhin zunächst einen Vergleich, der eine alternierende Regierung für das Fürstentum vorsah. Endgültig entschieden wurden die Auseinandersetzungen jedoch im Jahre 1388, als der Braunschweiger Herzog Heinrich die Askanier bei Winsen an der Aller schlug und das Fürstentum für sein Haus zurückerobern konnte.

Zuvor hatten sich die gegnerischen Parteien vorübergehend arrangiert. 1381 finden wir die Sachsenherzöge zusammen mit den Welfenherzögen als gemeinsame Inhaber der Schlösser Gifhorn und Fallersleben. Bezeichnenderweise nennen sich Wenzel und Albrecht „Herzöge von Sachsen und Lüneburg“ und Friedrich und Bernhard „Herzöge von Braunschweig und Lüneburg“<sup>90</sup>. Eivernehmlich verpfändeten die vier Herzöge die Schlösser Gifhorn und Fallersleben mit allem Zubehör, jedoch ohne die geistlichen und weltlichen Lehen, für mindestens acht Jahre an die Stadt Braunschweig, die ihnen dafür 2200 Mark zahlte. Weitere 50 Mark sollten zu Baumaßnahmen an den Schlössern verwendet werden, wobei sich die Sachsenherzöge das Öffnungsrecht vorbehalten. Sowohl den Herzögen als auch dem Braunschweiger Rat wurde nach neun Jahren ein Kündigungsrecht eingeräumt.

Der Braunschweiger Rat seinerseits überließ die Schlösser im Jahre 1382 gegen eine Pfandsumme von 1000 Mark für sechs Jahre dem Ritter Henning von Walmoden<sup>91</sup>. Die beiden Schlösser müssen aber auch im Pfandbesitz der Stadt Lüneburg gewesen sein, denn 1385 erklärte der Knappe Kurt von Marenholz, daß ihm die Städte Braunschweig und Lüneburg die Schlösser Gifhorn und Fallersleben, die sie pfandweise von den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg besäßen, überlassen hätten<sup>92</sup>.

Nach dem militärischen Sieg der Welfenherzöge über die Askanier im Jahre 1388 einigten sich die drei Brüder Friedrich, Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, daß Friedrich und seine Erben das Land Braunschweig und dazu vom Lande Lüneburg die Schlösser Gifhorn und Fallersleben erhalten sollten<sup>93</sup>. Herzog

<sup>90</sup> SUDENDORF (wie Anm. 5) Bd. V, Nr. 217 S. 257 f.: *We Wentslav unde Albrecht van der gnade goddes herthoghen tho Sassen unde tho Luneborg unde we Frederik und Bernt van der sulven gnade goddes herthoghen tho Braunschwich unde tho Luneborg ...*

<sup>91</sup> DÜRRE (wie Anm. 52) S. 172.

<sup>92</sup> UB der Stadt Lüneburg bis zum Jahr 1369, bearb. von Wilhlem F. VOLGER. Bd. 2. 1875, Nr. 1015 S. 376 ff.

<sup>93</sup> SUDENDORF (wie Anm. 5) Bd. VI, Nr. 209 S. 225 f.; vgl. entsprechend das Patronatsrecht in Fallersleben unter den „Pfründen im Herzogtum Braunschweig“, die Herzog Friedrich 1388/1400 zu verleihen hatte: Ebd. Nr. VI, Nr. 237 S. 261.

Friedrich versprach daraufhin im folgenden Jahr, die Schlösser für 2250 Mark wieder einzulösen<sup>94</sup>. Doch der Erbfolgekrieg und die privaten Fehden der Herzöge hatten so viel Geld verschlungen, daß dieses Versprechen nicht eingehalten wurde, zumal Fallersleben nicht das einzige Schloß war, das den bankrotten Herzögen zur Geldbeschaffung dienen mußte. Das Schicksal des Fallerslebener Schlosses sollte damit für die nächsten hundert Jahre bestimmt sein. Es kam zu weiteren Verpfändungen und immer wieder zu neuen Pfandinhabern.

1395 verpfändete Herzog Friedrich noch seine Einkünfte von jährlich zwei Mark Silber von den fünf Pfund, die der „Rat“ zu Fallersleben ihm jedes Jahr zu entrichten hatte, an Balduin von Lemm, von dem er eine Pfandsumme von 20 Mark Silber erhielt<sup>95</sup>. Zur gleichen Zeit überließ der Herzog Burchard, Huner und Günther von Bartensleben, sowie Paridam von Knesebeck für 650 Mark Silber die Schlösser Gifhorn und Fallersleben mit dem Zoll zu Gifhorn und allem Zubehör. Er gelobte, die beiden Schlösser von ihnen am nächsten 24. Juni wieder einzulösen, die Pfandsumme ihnen zu Braunschweig auszuführen und dem Geld ein sicheres Geleit auf ein in der Nähe von Braunschweig gelegenes Schloß zu geben. Der Herzog wollte für eine eventuellen Verteidigung der Schlösser aufkommen und gestattete auch den Pfandinhabern, falls notwendig, zu den Waffe zu greifen<sup>96</sup>.

Ungefähr ein Jahr später finden wir jedoch die genannten Pfandinhaber von Bartensleben und von Knesebeck immer noch auf dem Schloß Fallersleben. Diesmal verpfändete Herzog Friedrich es ihnen für die Dauer von mindesten zwei weiteren Jahren, da er ihnen die schuldigen 800 Mark nicht zurückzahlen konnte<sup>97</sup>. Es werden auch nähere Angaben gemacht, was mit zu den Schlössern gehören sollte: der Zoll, die Mühlen, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die Fischerei, 80 Morgen Land mit Wintersaat und alles übrige Zubehör außer den geistlichen und weltlichen Lehen.

Auf welche Weise es den welfischen Herzögen schließlich gelang, das Schloß Fallersleben von den Herren von Bartensleben und von Knesebeck einzulösen, ist nicht bekannt. In der Regel konnten sich die Herzöge nur dadurch von ihren Schulden befreien, daß sie dritte Güter verpfändeten. Doch bald schon mußte sich der von chronischer Geldnot geplagte Herzog nach neuen zahlungskräftigen Pfandnehmern für sein Schloß Fallersleben umsehen. Er fand sie 1398 in den Rittern Heinrich, Christian und Friedrich von Langeln, Johann, Aschwin und Aschwin von Saldern und in Werner von Obbrenshusen<sup>98</sup>. Im allgemeinen galten die Bedingungen wie im Jahre 1396 bei den Herren von Bartensleben und von Knesebeck. Einige entscheidende Änderungen wurden jedoch festgehalten: Die neuen Pfandbesitzer sollten dem Herzog von den Einkünften der Schlösser und der Vogteien jährlich 20 Mark Silber abliefern. Außerdem gehörte der Dorn, ein waldiger Gebirgsrücken bei Süpplingenburg nicht mehr zur Pfandmasse, da der Herzog diesen inzwischen zu seinem Schloß Schöningen ge-

<sup>94</sup> Ebd. Bd. VI, Nr. 242 S. 270 f.

<sup>95</sup> Ebd. Bd. VIII, Nr. 21 S. 12 f.

<sup>96</sup> Ebd. Nr. 33 S. 21.

<sup>97</sup> Ebd. Nr. Nr. 112 S. 103.

<sup>98</sup> Ebd. Nr. 245 S. 332.

legt hatte. Vor dem 16. Oktober 1401 durften die Schlösser auch nicht eingelöst werden, es sei denn, daß dies aus seinen eigenen Mitteln geschähe und die unverpfändeten Schlösser unter herzogliche Verwaltung gestellt würden.

Auch im 15. Jahrhundert blieben Fallersleben weitere Verpfändungen nicht erspart. 1441 verschrieben die Herzöge Otto und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg Land und Leute ihrem Vetter Heinrich für 200 Mark Silber, dazu gehörte die Pfandschaft an Fallersleben<sup>99</sup>. Um die Mitte des Jahrhunderts war das Fallerslebener Schloß von den Herzögen Bernhard II., Otto II. und er Witwe Herzog Ottos von der Heide, Elisabeth (geb. Gräfin von Everstein) an die Braunschweiger Bürger Heinrich Lucke und Heinrich Schwalenberg verpfändet. Kurt von Alten und Friedrich von Zersen erklärten sich im Mai 1462 bereit, den fürstlichen Hof zugunsten der Herzöge einzulösen<sup>100</sup>.

Der Sohn Herzog Ottos II., Herzog Heinrich der Mittlere, verkaufte im Jahre 1482 dem Braunschweiger Bürger Henning Kalm eine Jahresrente von 240 rheinischen Gulden aus den zu den Schlössern Gifhorn und Fallersleben gehörenden Gütern unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts für 4000 rheinische Gulden, die er zur Einlösung seines Schlosses Bodenteich benötigte<sup>101</sup>.

Es fällt auf, daß die Herzöge sich in ihrer Geldnot häufig an Städte wie Braunschweig und Lüneburg aber auch an einzelne ihrer Bürger wandten. Dies dürfte kein Zufall sein. Angesichts der allgemeinen Agrarkrise, die auch in Fallersleben sichtbar wurde, erlebten die städtischen Einkünfte einen gewissen Aufschwung, der sich vielerorts auch in rechtlichen Formen niederschlug. Seit dem 13. Jahrhundert sahen sich die Landesherren zunehmend einer immer selbstbewußter werdenden Bürgerschaft gegenüber. In einer Stadt wie Braunschweig hatten die Bürger immer mehr Rechte an sich bringen können. Infolge der zunehmenden Autorität des Braunschweiger Rates besaßen die Herzöge, die ihre stadtherrlichen Positionen nach und nach an die Bürgerschaft verpfändet hatten, kaum noch Einfluß auf die Verhältnisse in der Stadt. Das Verhältnis zwischen Landes- bzw. Stadtherren und Bürgern blieb jedoch ambivalent. Einerseits gab es ständige Auseinandersetzungen, die viel Geld erforderten, andererseits waren die Bürger oft die letzte Rettung der Herzöge, wenn es um die Geldbeschaffung ging.

Bezeichnenderweise waren die Abgaben der offenbar nach wie vor überwiegend agrarisch ausgerichteten Einwohner von Fallersleben in diesem Zusammenhang allein Gegenstand der Verpfändungen, Spielball der Mächtigeren. Eine aktive Rolle bei der Verpfändung „ihres“ Schlosses kam den Einwohnern von Fallersleben zu keinem Zeitpunkt zu.

Von dem mittelalterlichen Schloß ist heute in Fallersleben nichts mehr zu sehen; vermutlich wurde es in der Hildesheimer Stiftsfehde zerstört, als der Ort insgesamt ein Opfer der Flammen wurde.

<sup>99</sup> Kunstdenkmäler Kreis Gifhorn (wie Anm. 28) S. 71.

<sup>100</sup> FIEDELER (wie Anm. 20) S. 127 f.

<sup>101</sup> Ebd. S. 129.